

**TEIL C.**  
**VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER (EINSCHLIESSLICH DES**  
**AUFSICHTSRATSVERGÜTUNGSSYSTEMS)**  
**(zu Punkt 6 der Tagesordnung)**

**1. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 12 der Satzung geregelt, der – wenn die Hauptversammlung den zu Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Beschluss fasst, wie folgt lautet:

**„§ 12**  
**Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung in Höhe von € 25.000,00 und ab dem Geschäftsjahr 2024 in Höhe von € 15.000,00. Die jährliche Vergütung beläuft sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates auf das Dreifache und ab dem Geschäftsjahr 2024 auf das Zweifache des Betrages gemäß Satz 1.
- (2) Gehören Aufsichtsratsmitglieder nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat an oder sind sie nur während eines Teils des Geschäftsjahres Vorsitzender, so reduziert sich die jeweilige Vergütung gemäß Absatz 1 zeitanteilig.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit Selbstbehalt einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.
- (4) Über andere, weitere Vergütungsleistungen entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss.“

Diese Regelungen stehen nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und tragen den Verhältnissen in der Gesellschaft angemessen Rechnung.

**2. Aufsichtsratsvergütungssystem (Angaben gemäß § 113 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG)**

***Vergütungskomponenten***

§ 12 der Satzung sieht ab dem 1. Januar 2024 lediglich eine Festvergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat vor. Danach erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine jährliche Festvergütung in Höhe von € 15.000,00. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beläuft sich die Festvergütung auf Doppelte dieses Betrags, d. h. auf € 30.000,00. Die Vergütung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats entspricht der Vergütung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Mit dieser Festvergütung ist auch die Mitgliedschaft oder der Vorsitz in etwaigen Aufsichtsratsausschüssen abgegolten.

Die Festvergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar (§ 12 Abs. 1 der Satzung).

In Übereinstimmung mit der Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex erhöht sich die für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat festgelegte Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats um 100 %. Die Erhöhung trägt dem höheren Aufwand und der größeren Verantwortung des Aufsichtsratsvorsitzenden Rechnung, der mit der Übernahme des Vorsitzes verbunden ist. Von einer Erhöhung der Festvergütung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wird aufgrund der Größe des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsstruktur der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Stand: 18. April 2022) abgesehen.

Über die vorstehend dargestellte Vergütung hinaus werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit Selbstbehalt einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien für diese Versicherung trägt die Gesellschaft.

Gehören Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, verringert sich die entsprechende Vergütung zeitanteilig. Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss haben die Aufsichtsratsmitglieder keinen Anspruch auf die Leistung von Abfindungen oder sonstigen Leistungen. Ruhegehalts- oder Vorruhestandsregelungen bestehen nicht.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ferner keine variablen Vergütungskomponenten und insbesondere keine aktienbasierten Vergütungsbestandteile. Der Verzicht auf variable Vergütungselemente entspricht der Anregung G.18 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Stand: 18. April 2022). Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat korrespondiert eine reine Festvergütung mit der Funktion des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan und dient damit der Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat. Dies fördert wiederum die Geschäftsstrategie der Gesellschaft und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft. Eine darüber hinausgehende Ausrichtung der Vergütung an und eine damit verbundene Förderung von bestimmten geschäftspolitischen oder strategischen Aspekten ist demgegenüber nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht geboten und nicht zielführend, da der Aufsichtsrat grundsätzlich nicht operativ tätig ist. Mangels variabler Vergütungselemente ist eine besondere Regelung einer Maximalvergütung entbehrlich; diese ergibt sich vielmehr aus den von der Hauptversammlung festgelegten Festvergütungsbestandteilen.

#### ***Verfahren zur Fest- und zur Umsetzung sowie zur Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung, einschließlich des Aufsichtsratsvergütungssystems***

Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 AktG kann eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung oder durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt werden. Bei der Gesellschaft ist sowohl die Struktur der Aufsichtsratsvergütung als auch die konkrete Vergütungshöhe in § 12 der Satzung geregelt.

Die Hauptversammlung hat mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu beschließen (§ 113 Abs. 3 Satz 1 AktG). Darüber hinaus überprüfen Vorstand und Aufsichtsrat die Aufsichtsratsvergütung regelmäßig mit Blick auf die rechtlichen Vorgaben und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Überprüfung umfasst insbesondere die Frage, ob die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft steht. Halten Vorstand und Aufsichtsrat eine Anpassung der Aufsichtsratsvergütung für sinnvoll oder erforderlich, legen sie diese der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor. Über die Berücksichtigung der Lage der Gesellschaft finden mittelbar auch die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Gesellschaft Eingang in die Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung; eine darüber hinausgehende gesonderte Berücksichtigung erfolgt aufgrund der Struktur der Aufsichtsratsvergütung nicht.

Eine von der Hauptversammlung beschlossene Aufsichtsratsvergütung ist verbindlich und wird sodann von der Gesellschaft umgesetzt. Durch die Zuständigkeit der Hauptversammlung sowohl für die Struktur als auch die Höhe der Aufsichtsratsvergütung und durch die Verbindlichkeit der Entscheidungen der Hauptversammlung werden Interessenkonflikte bei der Fest- und Umsetzung der Aufsichtsratsvergütung vermieden.

Wird der Hauptversammlung eine Aufsichtsratsvergütung (einschließlich eines Aufsichtsratsvergütungssystems) vorgelegt und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung eine überprüfte Vergütung (einschließlich eines überprüften Systems) zum Beschluss vorzulegen (§ 113 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. § 120a Abs. 3 AktG).

#### ***Veröffentlichung der Aufsichtsratsvergütung***

Die Gesellschaft wird die Aufsichtsratsvergütung, einschließlich des Aufsichtsratsvergütungssystems, und den Beschluss über sie unverzüglich nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> veröffentlichen und für die Dauer ihrer Geltung, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich halten.